

Gesamtschule

Inhaltsverzeichnis

- [1 Kooperative Gesamtschule \(§ 17 SchulG M-V\)](#)
- [2 Integrierte Gesamtschule \(§ 18 SchulG M-V\)](#)
- [3 Unterschied zwischen KGS und IGS](#)

Rechtsgebiet: Öffentliches Recht - Schulrecht - §§ 17 SchulG M-V, 18 SchulG M-V

In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es zwei Formen der Gesamtschule:

- **Kooperative Gesamtschule (KGS)** – geregelt in § [17 SchulG M-V](#)
- **Integrierte Gesamtschule (IGS)** – geregelt in § [18 SchulG M-V](#)

1 Kooperative Gesamtschule (§ 17 SchulG M-V)

Die **Kooperative Gesamtschule (KGS)** vereint die Bildungsgänge der Regionalen Schule und des Gymnasiums unter einem Dach.

Nach § [17 Abs. 2 SchulG M-V](#) gilt:

Zitat

In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der Orientierungsstufe die zur **Berufsreife** und **Mittleren Reife** führenden Bildungsgänge der Regionalen Schule sowie der **gymnasiale Bildungsgang** pädagogisch und organisatorisch miteinander verbunden. Die Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt.

Merkmale:

- umfasst grundsätzlich die **Jahrgangsstufen 5 bis 12**, ohne gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen **5 bis 10**,
- die Schülerinnen und Schüler werden überwiegend **bildungsgangbezogen** unterrichtet,
- Wechsel zwischen den Bildungsgängen sind grundsätzlich möglich.

2 Integrierte Gesamtschule (§ 18 SchulG M-V)

Die **Integrierte Gesamtschule (IGS)** führt die verschiedenen Bildungsgänge in einer gemeinsamen Schulform zusammen.

Nach § [18 Abs. 2 SchulG M-V](#) gilt:

Zitat

In der Integrierten Gesamtschule werden nach der Orientierungsstufe die Bildungsgänge der Regionalen Schule sowie der gymnasiale Bildungsgang vereinigt. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Durch eine Unterrichtsorganisation nach unterschiedlichen Leistungsansprüchen wird eine Schwerpunktbildung entsprechend der Leistungsfähigkeit sowie den individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen

und Begabungen ermöglicht.

Merkmale:

- umfasst grundsätzlich die **Jahrgangsstufen 5 bis 12**, ohne gymnasiale Oberstufe die **Jahrgangsstufen 5 bis 10**,
- die Schülerinnen und Schüler lernen zunächst **gemeinsam**,
- eine Differenzierung erfolgt über **Kurse oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen**,
- von Klasse 5 bis 9 steigen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich **ohne Versetzung** auf; erst der Übergang in Klasse 10 erfolgt durch Versetzung.

3 Unterschied zwischen KGS und IGS

Kooperative Gesamtschule (KGS)

Getrennte Bildungsgänge (Regionale Schule und [Gymnasium](#)) innerhalb einer Schule

Unterricht überwiegend bildungsgangbezogen

Wechsel zwischen Bildungsgängen möglich

Integrierte Gesamtschule (IGS)

Gemeinsamer Unterricht mit Differenzierung nach Leistungsniveau

Unterricht überwiegend gemeinsam, Differenzierung durch Kurse

Individuelle Förderung innerhalb einer gemeinsamen Lerngruppe

Beide Schulformen ermöglichen – je nach [Leistungen](#) – den Erwerb der **Berufsreife**, der **Mittleren Reife** oder der **Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**.